Verein XY

Musterstrasse x

CH-XXXX Musterhausen

T +41 XX XXX XX XX

info@vereinxy.ch

www.vereinxy.ch

«Verein XY»

Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb ab 31.05.2021

Version: 31.05.2021

Ersteller: Vorname, Name Corona-Beauftragte\*r

Schutzkonzept Trainings- und Spielbetrieb

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat neue Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beschlossen.

[Link: Was gilt im Sport ab dem 31.05.2021 (BASPO)](https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#lockerungen)

Die Kantone können die Massnahmen des Bundesrats auf ihrem Gebiet in eigener Kompetenz verschärfen. In solchen Fällen gelten die Vorgaben des Kantons.

Folgende Grundsätze müssen im Trainings- und Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

## **Generelle Regeln: Für alle Altersgruppen und Ligen gilt** (Ausnahmen von diesen Regeln sind nachfolgend definiert)

* + Outdoor: Trainings in Gruppen von maximal 50 Personen ohne Maske und mit Körperkontakt sind erlaubt. Dabei sind die Kontaktdaten zu erfassen.
  + Auch Techniktraining ohne Körperkontakt ist möglich, wenn die Kontaktdaten erhoben wurden.
  + Mehrere Trainings-Gruppen auf dem Platz sind möglich, wenn diese Gruppen permanent auch offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder inklusive den Leitungspersonen während der gesamten Zeit weder annähern noch mischen.
  + Ein Schutzkonzept ist nötig, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen (Trainer\*in zählt mit).
* **Nur symptomfrei ins Training oder zum Spiel/Turnier**
  + Personen mit Krank­heitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
  + Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
* Die Hygiene- und Abstandsregeln sind immer einzuhalten, auch in der Garderobe und auf dem Spielfeld (Outdoor):
  + Stets 1,5 Meter Abstand halten zu anderen Personen.
  + Maskenpflicht.
  + Gründlich Hände waschen.
  + Kein Händeschütteln und kein «Fistbump/Faustgruss».
  + In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
  + Wenn möglich SwissCovid App downloaden und aktivieren.
* Für den Trainingsbetrieb ist ein\*e «Corona-Beauftragte\*r» zu bestimmen.
* Verschärfte kantonale Vorschriften haben Vorrang gegenüber nationalen Vorschriften.

## **Für Sportler\*innen mit Jahrgang 2001 oder jünger**

* Für Trainings und Spiele/Turnier von Kindern & Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten auf dem Spielfeld keine Ein­schränkungen: keine Maskenpflicht und keine Abstandspflicht, Körperkontakt ist erlaubt.
* Die Kapazität der Infra­struktur ist immer zu berück­sichtigen
* Die Clubs sind angehalten, im Rahmen der Hockey Kids Tour keine zu grossen Turniere durchzuführen. Empfohlen sind im Bereich der U8 Turniere mit höchstens 8 Teams, bei der U10 und U12 jeweils mit 4 Teams. Das heisst, alle Mannschaften können immer gleichzeitig spielen.
* Der Zugang zum Spielfeld ist ausschliesslich Spielern und Betreuern erlaubt.  
  Pro Mannschaft sind 2 Betreuungspersonen zugelassen.
* Bei einem Wettkampfspiel darf der\*die Schiedsrichter\*in, auch wenn er\*sie älter ist als Jahrgang 2001, das Spiel ohne Maske leiten.
* Der Heimclub hat das Recht und die Pflicht, Personen, die dem Schutzkonzept zuwider handeln, der Anlage zu verweisen.

## **Für Trainings/Spiele NLB der Frauen, der 1. Liga Männer und der Senioren**

* Für Trainings der NLB der Frauen, der 1. Liga Männer und der Senioren dürfen Trainings von maximal 50 Personen (Betreuer/Coach inklusive) mit oder ohne Körperkontakt stattfinden.
* Wettkämpfe mit bis zu 50 Personen sind wieder erlaubt. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

## **Für Trainings/Spiele NLA der Frauen und Männer gilt**

* Für NLA-Teams ist der Trainingsbetrieb in beständigen Gruppen erlaubt.
* Wettkämpfe sind unter Einhaltung des Schutzkonzepts inkl. Staff erlaubt. Es gilt das COVID-19 Schutzkonzept für die NLA vom 1. April 2021
* Bei NLA Spielen sind maximal 300 Zuschauer zugelassen. Für alle Zuschauer gilt Maskenpflicht. Der Abstand soll mindestens 1.5 m betragen. Wichtig: Es muss gewährleistet sein, dass die Zuschauer sich NIE vermischen mit den Aktiven (Sportler\*innen, Staff etc.). Die Kapazität der Infra­struktur ist immer zu berück­sichtigen.

1. **Restaurationsbetrieb**

An Publikumsveranstaltungen ist Essen und Trinken nur auf Sitzplätzen des Restaurants erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erhoben werden. Es müssen alle Vorgaben eingehalten werden, die für Restaurationsbetriebe gelten (Bestimmungen Gastro Suisse).

## **Bestimmung Corona-Beauftragte\*r des Vereins**

Jede Organisation muss eine\*n Corona-Beauftrage\*n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies Max Mustermann. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn\*sie wenden (Tel. +41 79 XXX XX XX oder [max.mustermann@vereinxy.ch](mailto:max.mustermann@vereinxy.ch)).

## **Weitere spezifische Bestimmungen des Organisators**

* …
* …
* …

Horw, 31.05.2021 Vorstand Verein XY